



HVBG

HVBG-Info 25/1997 vom 05.09.1997, S. 2374 - 2381, DOK 376.3-2108/017-LSG

**Keine Anerkennung eines Lendenwirbelsäulenschadens als Berufskrankheit - Urteil des LSG Niedersachsen vom 29.07.1997 - L 3 U 331/96**

Keine Anerkennung eines Lendenwirbelsäulenschadens als Berufskrankheit;

hier: Urteil des LSG Niedersachsen vom 29.07.1997 - L 3 U 331/96 - Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 29.7.1997 - L 3 U 331/96 - entschieden, daß mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kein Kausalzusammenhang zwischen der langjährigen wirbelsäulengefährdenden Tätigkeit des Klägers und dem bei ihm zu beobachtenden bandscheibenbedingten Erkrankungen der LWS festzustellen ist. Auf folgende Ausführungen in den Urteilsgründen wird besonders hingewiesen:

"Auch die Aufnahme von bandscheibenbedingten Erkrankungen der LWS durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten bzw. durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung als Ziff. 2108 in die Anlage 1 zur BKVO ersetzt nicht die Notwendigkeit eines entsprechenden gesicherten medizinischen Erfahrungswissens als unerläßliche Voraussetzung für die Anwendung eines Anscheinsbeweises. Insbesondere macht der 2. Halbsatz des § 551 Abs. 1 Satz 2 RVO deutlich, daß der Gesetzgeber im Einzelfall die Feststellung eines Kausalzusammenhanges zwischen der gefährdenden beruflichen Tätigkeit und der in der Anlage 1 zur BKVO aufgeführten Erkrankungen für erforderlich erachtet hat. Dementsprechend läßt sich nicht feststellen, daß der Verordnungsgeber mit der Aufnahme der Ziff. 2108 zugleich einen Anscheinsbeweis einführen wollte, im übrigen wäre er hierzu durch § 551 Abs. 1 Satz 3 RVO auch gar nicht ermächtigt gewesen. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der zum 1. Januar 1997 inkraft getretenen Vorschrift des § 9 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Buch VII Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII). Ihr zufolge wird bei Versicherten, die infolge der besonderen Bedingungen ihrer versicherten Tätigkeit in erhöhtem Maße der Gefahr der Erkrankung an einer in der Anlage 1 zur BKVO genannten BK ausgesetzt waren, im Falle ihrer Erkrankung an einer solchen Krankheit vermutet, daß diese infolge der versicherten Tätigkeit verursacht worden ist, sofern keine Anhaltspunkte für eine Verursachung außerhalb der versicherten Tätigkeit festgestellt werden. Abgesehen davon, daß diese Vorschrift nach der Übergangsnorm des § 212 SGB VII auf den vorliegenden Fall ohnehin noch nicht anzuwenden ist, spräche auch unter ihrer Heranziehung keine Vermutung zugunsten des Klägers. Vielmehr wären Anhaltspunkte für eine schicksalhafte Verursachung und damit eine Hervorrufung außerhalb der versicherten Tätigkeit festzustellen, und zwar insbesondere in Form der von beschriebenen Aufeinanderfolge beeinträchtigter und intakter Bandscheiben im LWS-Bereich und im Hinblick darauf, daß nach den überzeugenden Darlegungen von Brust- und Halswirbelsäule in vergleichbarer Weise

wie die LWS Verschleißreaktionen aufweisen."